

<b><i>I. Grundlagen der Begleitforschung</i></b> .....	<b>2</b>
<b>1. Vorgaben der Begleitforschung durch den Auftraggeber</b> .....	<b>2</b>
1.1. Zentrale Punkte der Studie sind .....	2
1.2. Erhebungsgruppe .....	2
<b>2. Ablauf der Begleitforschung</b> .....	<b>4</b>
2.1. Befragung von Scheidungsfamilien.....	4
2.2. Erste und zweite Befragungswelle.....	4
2.3. Expertenbefragung .....	5
<b><i>II. Ziele, Zweck und Inhalte des Vorhabens</i></b> .....	<b>6</b>
<b>1. Ziele</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Zweck</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Inhalt</b> .....	<b>7</b>
<b><i>III. Durchführung des Vorhabens</i></b> .....	<b>9</b>
<b>1. Forschungsdesign</b> .....	<b>9</b>
<b>2. Erhebungsformen</b> .....	<b>10</b>
<b>3. Unterscheidung neue und alte Länder</b> .....	<b>11</b>
<b><i>IV. Bisheriger Verlauf des Vorhabens</i></b> .....	<b>12</b>
<b>1. 1. Zeitlicher Ablauf</b> .....	<b>12</b>
<b>2. Praxiserkenntnisse</b> .....	<b>13</b>
<b>3. Bisherige Erfahrungen</b> .....	<b>14</b>
<b>4. Ausblick</b> .....	<b>14</b>

**Begleitforschung zur Umsetzung der  
Neuregelungen zur Reform des  
Kindschaftsrechts**

**1. Zwischenbericht  
Teil 1  
Mai 2000**

Verfasser: Prof. Dr. Roland Proksch  
(Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz)

# Teil 1: Rahmen der Begleitforschung

## I. Grundlagen der Begleitforschung

### 1. Vorgaben der Begleitforschung durch den Auftraggeber

Das Bundesministerium der Justiz schrieb am 21. April 1998 im Bundesanzeiger die Durchführung des Forschungsvorhabens zum Thema: „Begleitforschung zur Umsetzung des Kindschaftsrechts“ aus. Die Ausschreibung des Forschungsvorhabens war (auch) die Konsequenz entsprechender Anregungen von Politik, Wissenschaft, Fachkräften und Betroffenen im Rahmen der Gesetzgebungsarbeit zum Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. 12. 1997 (BGBl I 2942), die Praxis der Neuregelungen wissenschaftlich zu begleiten. Die Begleitforschung soll gesicherte und aussagefähige Informationen ermöglichen zur Bewertung der Praxis und der Auswirkungen der Neuregelungen durch das KindRG. Die Bundesregierung erwartet davon Informationen als Entscheidungshilfe, ob und wie das neue Recht weiterentwickelt werden kann. Gemäß der Koalitionsvereinbarung der beiden Regierungsfractionen soll das neue Kindschaftsrecht weiterentwickelt werden.

Beginn der Begleitforschung war September 1998. Sie wird im November 2001 abgeschlossen sein.

#### 1.1. Zentrale Punkte der Studie sind

- die Lebenslage von Kindern und ihren Eltern nach ihrer Trennung und Scheidung,
- die praktischen (und längerfristigen) Auswirkungen der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. der Übertragung der elterlichen Sorge auf Vater oder Mutter,
- die nahehelichen Beziehungen der Eltern zueinander und zu ihren Kindern wie umgekehrt ihrer Kinder zu ihnen (insbesondere Gestaltung der elterlichen Sorge und des Umgangs, §§ 1671, 1687, 1684 BGB),
- das maßgebliche Verfahrensrecht (insbesondere §§ 613 ZPO, 50, 52, 52a FGG, 17 SGB VIII) und
- die Erfahrungen der Praxis (Familiengerichte, Jugendämter, Beratungsstellen, Rechtsanwälte) mit den Neuregelungen des KindRG, vor allem im Rahmen von Trennung und Scheidung.

#### 1.2. Erhebungsgruppe

Erhebungsgruppe für die Untersuchung waren alle Eltern mit gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern, deren Ehe im ersten Quartal 1999 von einem bundesdeutschen Familiengericht rechtskräftig geschieden wurde. Mit dieser Vollerhebung war es möglich, ein erstes flächendeckendes Abbild der Situation von Scheidungseltern unter der Geltung des KindRG gleichmäßig in allen 16 Bundesländern zu gewinnen.

**Die Ergebnisse empirischer Untersuchungen** zu den Auswirkungen von Scheidung zeigen in ihrer Mehrheit, daß Scheidung **ein** einschneidendes Ereignis in der Entwicklung der Kinder ist. Ihre Wirkung kann abhängen von vorangegangenen Entwicklungen in der Familie, von den Rahmenbedingungen der Trennung und Scheidung der Eltern und von späteren Rah-

menbedingungen der Entwicklung (z.B. der sozio-ökonomischen Situation der Nachscheidungs-Familie und ihrer personalen Beziehung zueinander). Soll festgestellt werden, wie unterschiedliche Bedingungen im Rahmen der Scheidung wirken, müssen die vorgenannten Rahmenbedingungen mit berücksichtigt werden.

Regelmäßig werden Zusammenhänge und Wirkungen mittels statistischer Methoden erforscht. Eine Schwierigkeit liegt dabei im Erzielen einer geeigneten, aussagefähigen Stichprobe. Der Zugang zu Scheidungsfamilien ist oft zufällig. Die meisten Stichproben sind nur sehr klein. Stichproben von Familien mit sorgeberechtigten und (überwiegend) erziehenden Vätern sind äußerst selten und dann erneut sehr klein, weil sorgeberechtigte und (überwiegend) erziehende Väter noch immer nicht die Regel sind.

Stichproben können auch verzerrt sein, weil die Eltern selbst entscheiden, ob sie an der Untersuchung teilnehmen oder nicht.

**Das Konzept des Auftraggebers** sah zunächst eine repräsentative Anzahl von Scheidungseltern vor, deren Ehe in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1998 geschieden worden war. Anliegen war es, baldmöglichst aussagefähige Informationen zur Praxis und Wirkung der neuen Regelungen des KindRG zu erlangen.

#### **Das Risiko dieses Konzeptes wäre gewesen,**

- Scheidungsverfahren zu erfassen, die weitgehend nach „altem“ Recht entscheidungsreif geworden waren, so dass die „Wirkung“ des neuen Rechts nur begrenzt hätte erfaßt werden können,
- keine repräsentative Auswahl zu erhalten, weil bei einem „Ausfall“ von repräsentativ ausgewählten Eltern (z.B. Verweigerung der Mitarbeit, unbekannt verzogen) nicht genügend Eltern hätten „nacherfaßt“ werden können,
- keine repräsentative Auswahl zu erhalten, weil die betroffenen Familiengerichte die dafür maßgeblichen Verfahren (z.B. jedes „n.te“ Verfahren) nicht oder nur mit nicht leistbarem Aufwand genügend zuverlässig hätten selektieren können.

**Deshalb wurde eine Vollerhebung** vereinbart, die alle Eltern mit gemeinschaftlichen Kindern erfaßte, deren Ehe im ersten Quartal 1999 von einem deutschen Familiengericht geschieden worden war. Der Zugang zu den Scheidungsfamilien erfolgte mit Hilfe der für die Scheidung der Eltern zuständigen Familiengerichte. Damit wurde ermöglicht,

- ein erstes, umfassendes und repräsentatives Abbild der Situation von Scheidungseltern unter der Geltung des KindRG gleichmäßig für ganz Deutschland zu erhalten,
- eine repräsentative und genügend große Stichprobe mit möglichst wenig Verzerrungen im soziodemographischen Bereich zu erhalten,
- genügend Mütter und Väter aus den neuen wie den alten Bundesländern mit gemeinsamer und alleiniger elterlicher Sorge sowie
- genügend Mütter und Väter als Inhaber bzw. Nichtinhaber bzw. als Hauptbetreuungsperson für die Kinder zu erreichen,
- weitgehend nur solche Scheidungseltern zu erfassen, deren Scheidungsverfahren auch maßgeblich durch das neue Recht beeinflußt worden war und die deshalb bereits mit dem neuen Recht vertraut sein konnten,
- das zeitliche Konzept des Auftraggebers zu erhalten, baldmöglichst aussagefähige Informationen zur Praxis und Wirkung der neuen Regelungen des KindRG zu erlangen.

## 2. Ablauf der Begleitforschung

### 2.1. Befragung von Scheidungsfamilien

Bei den Scheidungsfamilien, deren Ehe nach Maßgabe der neuen Regelungen des KindRG des neuen Kindschaftsrechts im ersten Quartal 1999 geschieden wurde und die die gemeinsame elterliche Sorge über Trennung und Scheidung hinaus beibehalten oder bei denen Mutter oder Vater die Alleinsorge übertragen wurde, werden

- Lebenssituation und die Lebensbedingungen der betroffenen Kinder und ihrer Eltern, insbesondere ihre psychologische und ökonomische Situation,
- die Gründe für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. der Übertragung der elterlichen Sorge auf Vater oder Mutter sowie die praktischen (und längerfristigen) Auswirkungen der unterschiedlichen Regelungen der elterlichen Sorge auf ihre nachehelichen elterlichen Beziehungen zueinander und zu ihren Kindern wie umgekehrt ihrer Kinder zu ihnen (insbesondere Gestaltung der elterlichen Sorge und des Umgangs),
- Kontakte zum nichthauptbetreuenden Elternteil,
- Regelungen der elterlichen Pflichten und Rechte im Einzelfall (insbesondere auch die entsprechenden Regelungen im Rahmen der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts),
- Bedeutung der Beratung durch das Jugendamt oder freie Träger der Jugendhilfe im Scheidungsprozeß,
- Erfahrungen mit dem maßgeblichen Verfahrensrecht, insbesondere gemäß §§ 613 ZPO, 50, 52, 52a FGG, 17 SGB VIII) und
- Einbeziehung von Kindern während des Scheidungsprozesses untersucht.

Durch den Vergleich mit Eltern, die im selben Zeitraum Alleininhaber der elterlichen Sorge wurden, können Unterschiede der einzelnen Sorgemodelle, Gründe für die jeweiligen Entscheidungen der Eltern und ihre Auswirkungen auf Kinder und Eltern aufgezeigt werden.

### 2.2. Erste und zweite Befragungswelle

Zur ersten Erhebung der Situation wurde allen betroffenen Familien über die für ihre Scheidung zuständigen Familiengerichte ca. acht bis 10 Monate nach der Rechtskraft ihrer Scheidung ein erster umfänglicher Fragebogen zugeschickt. Mit dem ersten Ansprechen der Eltern ca. acht bis 10 Monate nach ihrer Scheidung konnte erreicht werden, daß die Eltern

- die zur Situationsreflexion notwendige genügende Distanz hatten und
- bereits über einen angemessenen Zeitraum hinweg eigene Erfahrungen mit ihrer nachehelichen elterlichen Situation machen konnten.

Etwa 18 Monate nach Durchführung der ersten Elternbefragung werden die weiteren Erfahrungen der Eltern und ihrer Kinder und die Auswirkungen der gemeinsamen Sorge bzw. der Alleinsorge auf die Lebenslage der Kinder untersucht werden. Dabei werden die selben Familien erneut befragt, um eventuelle Veränderungen der Ergebnisse seit der ersten Befragung

erfassen und bewerten zu können. Das KindRG zielt auf einen Perspektivenwechsel ab. Es will insbesondere

- die Rechte der Kinder verbessern und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise fördern,
- die Rechtspositionen der Eltern, soweit mit dem Kindeswohl vereinbar, stärken,
- die Eigenverantwortlichkeit der Eltern und ihre Entscheidungsautonomie respektieren und fördern sowie vor unnötigen staatlichen Eingriffen schützen.

Das KindRG zielt damit auch auf einen Wandel der Einstellungen von Eltern wie von Scheidungsprofessionen. Alle Beteiligten und Betroffenen müssen ausreichend Zeit erhalten, eigene Erfahrungen zu sammeln und darauf zu reagieren.

Die Durchführung der zweiten Befragung ist daher unabdingbar, um die Erfahrungen der Beteiligten und Betroffenen mit und in ihrer konkreten Situation einbeziehen zu können.

### **2.3. Expertenbefragung**

Die Ergebnisse aus den vorstehend beschriebenen Befragungen werden durch eine Expertenbefragung von Richter/innen, Rechtsanwält/innen und Fachkräften der Jugendhilfe im Jahre 2001 ergänzt und abgeglichen werden. Dabei wird ausführlich auf die materiell- und verfahrensrechtlichen Neuregelungen der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung eingegangen werden (Ausgestaltung und Ergebnisse der Anhörung der Eltern zur Regelung der elterlichen Sorge, Umfang und Veränderungen der Scheidungsberatung, Änderungen der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der gemeinsamen elterlichen Sorge, Anzahl der isolierten Sorgereverfahren vor und nach der Scheidung der Eltern, Anzahl der Entscheidungen über Einzelfragen der elterlichen Sorge, Verfahrenspfleger, Neuregelungen des Umgangsrechts).

## II. Ziele, Zweck und Inhalte des Vorhabens

Die rechtlichen Kontextbedingungen von Familienbeziehungen ergeben sich aus den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, ihrer Anwendung durch die Gerichte bzw. ihrer Handhabung durch Rechtsanwaltschaft und Jugendhilfe. Die familialen Kontextbedingungen für Eltern und ihrer Kinder ergeben sich aus der jeweiligen Partnerschaftsbeziehung, der maßgeblichen Elternbeziehung sowie den Beziehungen zwischen den Eltern und ihren Kindern. Die Lebenssituation von Kindern und ihren Eltern ist damit ein in ihrem Lebensverlauf veränderlicher Sachverhalt, der auch durch das Praktizieren und Wirken von Recht mitgeprägt wird bzw. mitgeprägt werden soll. Die Anwendung und Umsetzung des neuen Rechts und seine entsprechende Wirkung auf die Lebenssituation von Kindern und ihren Eltern wird damit ein wichtiger Prüfstein sein, ob die beabsichtigten Reformziele des KindRG tatsächlich erreicht werden (können). Ihre rechtstatsächliche Überprüfung bzw. Evaluation schafft die notwendigen Erkenntnisse zur Beurteilung der Wirksamkeit der neuen kindschaftsrechtlichen Regelungen bzw. schafft die Erkenntnis für notwendige Anpassungen. "Wer Bestehendes reformiert, hat die Beweislast dafür, daß der bisherige Zustand nicht hinnehmbare Unzulänglichkeiten aufweist und die vorgenommenen Veränderungen etwas besseres anzubieten haben. Diese Beweislast trifft auch den Gesetzgeber der Kindschaftsrechtsreform. Mit der Verabschiedung neuer Normen ist das Werk noch nicht getan: Es bedarf der Darlegung, welche Erkenntnisse die Reform hervorgebracht haben." (von Renesse 1998, 59). Demzufolge zielt die Begleitforschung darauf ab, zu klären, wie sich das neue Recht in der Praxis bewährt und welche Wirkungen es auf die Lebenssituation von Kindern, ihr Wohlergehen, auf die Beziehung ihrer Eltern zueinander und auf die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern hat.

### 1. Ziele

**Im Kontext der Forschungsvorgaben verfolgt die Studie vor allem folgende Ziele:**

1. die Beziehungen beider Eltern (Mutter und Vater) zueinander, zu ihren Kindern und ihrer Kinder zu ihnen sowie ihre Lebenslage im Kontext der Wirkungen der neuen rechtlichen Regelungen zu erfassen und zu analysieren;
2. zu klären, unter welchen Lebensbedingungen die betroffenen Kinder aufwachsen und inwieweit diese durch die getroffenen rechtlichen Regelungen ihrer Eltern (u.a. alleinige bzw. gemeinsame Sorge, Umgang, Unterhalt) beeinflußt werden;
3. Zusammenhänge zwischen den rechtlichen Gestaltungen der familialen Nachscheidungsbeziehungen und den Entwicklungsverläufen familialer Beziehungen zu beschreiben;
4. die Konfliktregelung durch Eltern, ihre Konfliktregelungsfähigkeit sowie ihre Kommunikation und Kooperation festzustellen;
5. die Gestaltung und die Regelung von elterlichen Pflichten und Rechten, insbesondere der elterlichen Sorge, des Umgang mit dem Kind und des Unterhalt sowie die Zufriedenheit damit bei Kindern, Vätern und Müttern, getrennt nach Eltern mit alleiniger, gemeinsamer und beschränkter gemeinsamer elterlicher Sorge, aufzuzeigen.

## 2. Zweck

Zweck des Vorhabens ist es, Informationen zu erhalten über

- die Lebensbedingungen von Kindern, insbesondere ihre psycho-soziale und ökonomische Situation, in Familien, in denen die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge bzw. die alleinige elterliche Sorge nach ihrer Trennung und Scheidung praktizieren,
- Gründe für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. für die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil,
- Bedeutung der Beratung durch das Jugendamt oder freie Träger der Jugendhilfe im Scheidungsprozeß,
- Erfahrungen mit der Anhörung durch das Familiengericht zur elterlichen Sorge (§ 613 ZPO),
- Erfahrungen mit der Anwendung der §§ 50, 52, 52 a FGG und deren Bedeutung und Wirkung auf eine außergerichtliche Konfliktregelung durch die Eltern,
- Einbeziehung von Kindern im Scheidungsprozeß ihrer Eltern,
- Kontakte der Kinder zum nicht hauptbetreuenden Elternteil,
- Regelungen der elterlichen Rechte und Pflichten im Einzelfall,
- Gestaltung und Vollzug der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhaltes sowie die Zufriedenheit damit von Kindern und Eltern,
- die Einschätzung der entsprechenden materiell- und verfahrensrechtlichen Neuregelungen der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung durch Richter/innen, Rechtsanwält/innen und Jugendamts-/Beratungs--Fachkräfte (Ausgestaltung und Anhörung der Eltern zur Regelung der elterlichen Sorge, Umfang und Veränderungen der Scheidungsberatung, Änderungen der Rechtsprechung bei den Voraussetzungen der gemeinsamen elterlichen Sorge, Anzahl der isolierten Sorgeverfahren vor und nach Scheidung der Eltern, Anzahl der Entscheidungen über Einzelfragen der elterlichen Sorge, Beurteilung der Neuregelungen des Umgangsrechts, des Verfahrenspflegers für das Kind, der Präzisierung des elterlichen Erziehungsrechts).

## 3. Inhalt

Inhalt der Studie sind daher Forschungsfragen zur

- psycho-sozialen und ökonomischen Situation der durch die Scheidung betroffenen Eltern und ihrer Kinder,
- Eltern-Eltern-Beziehung, Beziehung beider Eltern zu ihren Kindern und umgekehrt,
- Konfliktregelung, Kommunikation und Kooperation der Eltern,
- Gestaltung und Regelung von elterlichen Pflichten und Rechten, insbesondere der elterliche Sorge, des Umgangs mit dem Kind und des Unterhalt sowie die Zufriedenheit damit von Kindern, Müttern und Vätern,
- Bedeutung, Ausgestaltung, Akzeptanz, Wirkung und Zufriedenheit der Anhörung durch das Gericht (§ 613 ZPO) und der Regelungen in §§ 50, 52, 52 a FGG,
- Bedeutung, Ausgestaltung, Akzeptanz, Wirkung und Zufriedenheit der Beratung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe (§§ 17, 18, 52a SGB VIII).



- Entlastungsmöglichkeiten für die Justiz, die Jugendhilfe und für die Eltern und ihrer Kinder durch die neuen Regelungen,
- außergerichtliche Beratungsmöglichkeiten zur Stärkung der elterlichen Konfliktregulierungsfähigkeit und Autonomie und zur Förderung des Kindeswohls.

## III. Durchführung des Vorhabens

### 1. Forschungsdesign

Der Zielsetzung entsprechend muß das Forschungsdesign eine fundierte, quantifizierende und qualifizierbare Datenbasis für die Analyse der Lebenslage von Kindern nach Trennung und Scheidung ihrer Eltern sicherstellen - und zwar sowohl bezüglich der objektiven Charakterisierung der Lebensbedingungen als auch hinsichtlich subjektiver Beurteilungen und Bewertungen.

Weiterhin muß das Forschungsmaterial eine ausreichende Differenzierungsmöglichkeit bieten und dabei einerseits die Analyse der Wirkung verschiedener rechtlicher Gestaltungen und Situationen sowie andererseits einen Vergleich zwischen den alten und den neuen Bundesländern ermöglichen.

Vollerhebung über die gesamte Bundesrepublik

Die Lebensbedingungen der Kinder in diesen Familien und die Gründe für die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge wurden im Rahmen der Vollerhebung bei 38.054 Müttern und Vätern durch Befragung per Fragebogen in der Zeit von Oktober 1999 bis März 2000 untersucht (sog. 1. Welle).

Zur Erfassung der Beziehungsdynamik der elterlichen Nachscheidungsbeziehungen im Zeitvergleich werden dieselben Eltern Ende 2000 erneut per Fragebogen befragt (sog. 2. Welle).

Damit soll erfaßt werden,

- ob und wie das neue Recht die Familiensituation im Mittelfristvergleich beeinflußt oder verändert (hat) (Kommunikation und Kooperation der Eltern untereinander und mit ihren Kindern, Kontakte zu ihren Kindern und umgekehrt),
- ob und in welchem Rahmen Eltern Veränderungen der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts beantragen bzw. darüber in Streit geraten,
- ob und wie sich die psychologische und die finanzielle Situation der Eltern durch das neue Recht verändert (hat).

**Zur weiteren Vertiefung** wird daraus eine repräsentative Zahl von Müttern, Vätern und Kindern in strukturierten Interviews befragt werden. Die Fragebögen wurden (werden) mit den üblichen statistischen Verfahren ausgewertet, insbesondere soll die Faktorenanalyse zum Zuge kommen. Die strukturierten Interviews werden transkribiert und qualitativ ausgewertet. Beide Datenbereiche bilden die gesamte Datenbasis für die Aus- und Bewertung.

## 2. Erhebungsformen

Die Ziele des Vorhabens werden mittels folgender Erhebungsinstrumente erreicht werden:

**Literatur-Recherche:** zur Klärung von vergleichbaren Erfahrungen wurden durch Auswertung einschlägig relevanter Literatur Informationen gewonnen, die für die Befragung fruchtbar gemacht werden konnten.

**Schriftliche Befragung mittels Fragebögen:** zweimalige schriftliche Befragung der Elterngruppe (Mütter und Väter) mittels standardisierter Fragebögen 1999/2000 und 2000/2001 (erste und zweite Welle).

**Ausführliches persönliches Interview:** zur Vertiefung und Ergänzung ausführliches persönliches Interview mit repräsentativ ausgewählten Eltern und Kindern aus dieser Hauptstichprobe Anfang 2001 mittels halbstandardisierter Intensiv-Interviews.

**Expertenbefragung:** Die Einschätzung der materiell- und verfahrensrechtlichen Neuregelungen und ihre Anwendung bzw. Handhabung und Umsetzung wird im Rahmen einer Expertenbefragung bei Richter/innen, Rechtsanwält/innen und Jugendamts-Fachkräften Mitte 2001 erkundet werden.

Dabei werden insbesondere Erfahrungen und Einschätzungen der Betroffenen zu folgenden Themenbereichen abgefragt:

- Partnerschaftsverlauf und Erleben von Trennung und Scheidung von Eltern und ihren Kindern,
- Konflikte, Konfliktregelungen, Kooperation, Kommunikation von Eltern,
- Situation der Kinder, insbesondere im Bezug zu ihren beiden Eltern,
- Getroffene Regelungen der Eltern, vor allem zur elterlichen Sorge, zum Umgang, zum Unterhalt,
- Belastungen, Probleme, Zufriedenheit von Kindern und ihren Eltern,
- Praxis, Entlastungsmöglichkeiten der Jugendhilfe und der Justiz.

### **3. Unterscheidung neue und alte Länder**

Bei der Untersuchung wird auch unterschieden werden zwischen alten und neuen Ländern. Es wird dabei von der These ausgegangen, daß insbesondere auch die ökonomische Situation der Kinder in den neuen Ländern unterschiedlich ist zu denen in den alten Ländern, weil auch die ökonomische Situation ihrer Eltern dort unterschiedlich ist (höhere Arbeitslosigkeit, höhere Verschuldung, geringeres Lohn- und Gehaltsniveau, höhere Frauenerwerbsquote in den neuen Ländern). Diese unterschiedliche ökonomische Situation könnte sich auch auf die psycho-soziale Situation von Kindern und ihren Eltern auswirken.

## IV. Bisheriger Verlauf des Vorhabens

### 1.1. Zeitlicher Ablauf

- Die Studie wurde im **September 1998** mit einer Literaturrecherche und Literaturlauswertung begonnen. Parallel dazu erfolgte die Erfassung der neuen Rechtsprechungspraxis und der Analyse der Urteile im Hinblick auf die Forschungsfragen (z.B. zur elterlichen Sorge, §§ 1671, 1687 BGB, zum Umgang, §§ 1684, 1685 BGB, zum Verfahren, §§ 50, 52, 52a FGG). Literaturrecherche, Literaturlauswertung, Erfassung der neuen Rechtsprechungspraxis und der Analyse der Urteile wurden während des gesamten Projektverlaufs kontinuierlich fortgesetzt.
- **Ab Oktober 1998** begannen die Arbeiten zur Organisation des Forschungsdesigns, der Organisation der Stichprobe (Erhebung der maßgeblichen statistischen Zahlen), von Sozialdatenschutzfragen, der Erarbeitung der Fragebögen.
- **Januar 1999**: Start der Pretests mit Auswertung im Februar 1999.
- **März 1999**, nach der Auswertung der Pretests, Erstellung der Endfassung der Fragebögen.
- **Ab August 1999**: Kontaktnahme mit allen Familiengerichten in Deutschland in Abstimmung mit den zuständigen Landesjustizverwaltungen und Oberlandesgerichten sowie den zuständigen Datenschutzbeauftragten in den Ländern.
- **Ab September 1999**: Abstimmung der maßgeblichen Verfahren mit den Landesämtern für Statistik und Datenverarbeitung zur Entlastung der Familiengerichte.
- **Ab Oktober 1999 bis März 2000**: Aussendung der Fragebögen an alle 689 Familiengerichte der 24 OLG-Bezirke in den 16 Bundesländern.
- Es wurden alle Eltern mit gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern befragt, deren Ehe im ersten Quartal 1999 geschieden wurde. Aus Gründen des Datenschutzes erfolgte die Kontaktnahme mit den Eltern dadurch, daß die Gerichte den Eltern den Fragebogen zuschickten. Zur Unterstützung der Gerichte informierten die Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung jeweils alle Familiengerichte in ihrem Bundesland über die Aktenzeichen der zu bearbeitenden Scheidungsverfahren.
- Die Eltern wurden durch ein Anschreiben über die Erhebung und über den Datenschutz informiert und um Mitwirkung gebeten.

Der Fragebogen wurde mit seinen acht Kapiteln, 105 Fragen und insgesamt 709 Einzelinformationen so ausführlich wie möglich gestaltet („so viel wie nötig erfragen, jedoch für die Eltern so einfach wie möglich gestalten“). Es war dabei darauf Bedacht zu nehmen, den Fragebogen trotz seiner Fragenfülle so motivierend wie möglich zu gestalten und den Eltern zu präsentieren, dass für sie die Mühe des Ausfüllens lohnend erschien. Insoweit mußte der Spagat gemeistert werden, möglichst viel abzufragen, ohne den notwendigen Rücklauf zu gefährden.

Der Fragebogen enthielt Fragen zur /zum

- Person (12 Fragen)
- Trennung und Scheidung der Eltern (27)
- Situation der Kinder (8)
- Elterlichen Sorge (12)
- Umgangssituation (16)
- Entscheidungsbefugnis gemäß § 1687 BGB (6)
- Regelung des Verfahrenspflegers (4)
- Regelung des Kindes-und Ehegattenunterhalts (10)
- Scheidungsverfahren (10)
- Information durch das Jugendamt (8).

-

Infolge verzögerter Abstimmungen des Sozialdatenschutzes mit Landesdatenschutzbeauftragten, verzögerter Bereitstellung der Aktenzeichen durch die statistischen Landesämter und verzögerter Aussendung der Fragebögen einiger Familiengerichte wurde die Aussendung erst im März 2000 abgeschlossen.

- **April/Mai 2000:** Auswertung der eingegangenen 7.647 Fragebögen; Vorlage des ersten Zwischenberichts.
- **Weitere Planung 2000 – 2001:** Vertiefung der 1. Fragebögenauswertung zu ausgewählten Fragen in ausgewählten Bereichen; Vorbereitung und Durchführung der zweiten Elternbefragung, der Intensivinterviews, der Expertenbefragungen.
- **November 2001:** Abschluß mit Vorlage des Schlußberichtes.

-

## 2. Praxiserkenntnisse

Die Kooperation mit allen Beteiligten kann als grundsätzlich sehr gut bewertet werden.

Die betroffenen Eltern konnten zu ca. 90% erreicht werden. Die Rücklaufquote von über 20% bestätigt, dass die Eltern sehr gut zur Mitarbeit motiviert werden konnten.

Alle 16 Landesjustizverwaltungen und 24 OLG-Präsidien unterstützten das Projekt in der erbetenen Art.

Die Familiengerichte waren überwiegend bis vollständig ebenfalls zur Unterstützung bereit, trotz der dort äußerst beengten personellen Situation. Die zuständigen Datenschutzbeauftragten der Länder beförderten die Durchführung des Projekts durch konkrete Hinweise und Hilfen.

Positiv hervorgehoben wurde insgesamt, daß mit dem vom ISKA gewählten Verfahren

- eine flächendeckende Erfassung über einen angemessenen Zeitraum vorgesehen ist,
- dadurch die notwendige, aussagekräftige Datenausgangsbasis (sowohl inhaltlich als auch zahlenmäßig) am wahrscheinlichsten gesichert wird,
- Bedenken wegen selektiver von Gerichten und Eltern Auswahl vermieden werden,
- der Datenschutz optimal garantiert bleibt,

- die Arbeit bzw. die Belastungen bei den Geschäftsstellen der Gerichten minimiert ist.

Mit dem gewählten Verfahrensweg wurde sichergestellt, daß Dritte gegen oder ohne den Elternwillen keine Kenntnis irgendwelcher Elterndaten erhalten. Die Eltern entschieden selbst, ob sie an dem Projekt teilnehmen wollen oder nicht. Niemand überprüfte oder konnte überprüfen, welche Eltern sich am Projekt beteiligt oder nicht beteiligt haben. Sanktionen irgendwelcher Art sind deshalb absolut ausgeschlossen. Im ISKA wurde in Abstimmung mit Landesdatenschutzbeauftragten ein entsprechendes Datensicherungskonzept verwirklicht. Die informationelle Selbstbestimmung bleibt somit absolut gesichert.

Aufgrund von Anregungen aus einigen Landesjustizverwaltungen, Landesdatenschutzbeauftragten, Oberlandesgerichten und Familiengerichten waren Straffungen, Präzisierungen und Vereinfachungen des Fragebogens erfolgt. Ziel war, einen Fragebogen zu erhalten, dessen Fragen klar und leicht verständlich formuliert sind, der einfach und zügig auszufüllen ist und Antworten auf die Forschungsfragen erwarten läßt. Leider wurden vor der Drucklegung des Fragebogens die in der Endredaktion jeweils vorgesehenen geschlechtsneutralen Formulierungen nicht mehr eingearbeitet.

### **3. Bisherige Erfahrungen**

Es hat sich als richtig erwiesen, daß

- eine umfassende, flächendeckende Vollerhebung erfolgte,
- ein möglichst ausführlicher und komplexer Fragebogen verschickt wurde,
- Eltern befragt wurden, die bereits "Erfahrung" mit ihrer Situation in ihrer "Nachscheidungszeit" gewinnen konnten.

Die flächendeckende Befragung aller Eltern, deren Ehe im ersten Quartal 1999 geschieden wurde, brachte ein breites und differenziertes Spektrum von Erkenntnissen zu Fragen, Handhabung, Erfahrungen mit dem neuen Recht. Eine „bloß“ repräsentative Erhebung hätte einen Großteil der Gerichte und von Eltern ausgespart und nur zu einem geringeren Sample geführt. Das Risiko hätte z.B. bestanden, keine oder eine nur ungenügende Zahl von Müttern und Vätern als Inhaber bzw. Nichtinhaber der (alleinigen) elterlichen Sorge bzw. als Hauptbetreuungspersonen zu erhalten.

Durch die zweite Befragung (2. Welle) und durch die vorgesehenen vertieften Interviews werden die vorhandenen Informationen ergänzt und vertieft werden.

Die erreichten Eltern waren überwiegend sehr kooperativ. Sie waren überrascht, aber auch erfreut, daß ihre Situation ernst genommen wurde. Über ein extra geschaltetes Projekttelefon konnten sie Hilfen und Informationen erhalten. Die Fragebögen wurden von den Eltern sehr sorgfältig und umfassend ausgefüllt. In vielen Fällen erfolgten zusätzliche Kommentare und Begleitbriefe. Fast alle Eltern gaben sich mit Namen, Adresse und Telefon zu erkennen.

### **4. Ausblick**

Die Ergebnisse der ersten Befragung lassen bereits Tendenzen erkennen und ermöglichen insoweit erste entsprechende Schlußfolgerungen. Allerdings ist zu bedenken, dass die Vielzahl von Informationen im ersten Zwischenbericht noch nicht allumfassend ausgewertet wer-

den konnten. Hierzu bedarf es noch weiterer, insbesondere auch vertiefender und vergleichender Faktorenanalysen.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Reformen durch das KindRG nicht mit den üblichen gesetzgeberischen Reformen vergleichbar sind. Der Wandel in den Einstellungen, den diese Reform von Eltern, aber auch von Fachkräften verlangt, braucht Zeit. Nach zwei Jahren läßt sich deshalb darüber kein abschließendes Urteil treffen. Wichtig ist eine Gesamtschau, die auf einer längeren Praxis ruht, in der insbesondere auch die Gerichte Zeit hatten, die wertausfüllungsbedürftigen Normen angemessen zu gestalten.

Deshalb ist auch die zweite Elternbefragung ein unverzichtbarer Bestandteil für die Bewertung des neuen Rechts durch die Praxis. Mit der zweiten Befragung (2. Welle) wird auf der Grundlage der ersten Befragungsergebnisse die Dynamik der elterlichen Beziehungen unter der Geltung des KindRG erforscht.

Dabei sollen insbesondere auch die Hinweise und Fragen aus der Praxis der Professionen und der Eltern einbezogen werden. Z.B soll bedacht werden, inwieweit

- die Regelung des § 1671 BGB eine Erhöhung isolierter einstweiliger Verfahren im Trennungszeitraum bewirkt,
- Änderungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden,
- die Entscheidungskompetenzen gemäß § 1687 BGB praktiziert werden,
- der elterliche Umgang gestaltet und praktiziert wird,
- Unterhaltskonflikte Bedeutung gewinnen,
- andere Beratungsstrategien elterliche Entscheidungen beeinflussen und wie Kinder in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden mit welchem Erfolg.

Durch die Expertenbefragungen werden die Erkenntnisse schließlich fachlich abgesichert werden.

Ich bedanke mich noch einmal ausdrücklich bei allen, die durch ihre engagierte Mitwirkung die Durchführung des Projekts bisher sehr nachhaltig unterstützt haben. Ich bedanke mich insbesondere bei den Eltern, die die Mühen des Ausfüllens des Fragebogens auf sich genommen haben und sich durch Anrufe und durch Post weiter engagiert gezeigt haben. Und ich bedanke mich bei den bisher 95 Kindern, die ihre Meinung zu ihrer Situation bisher kundgetan haben.

Ich bitte alle Beteiligten und Betroffenen weiter um ihre Unterstützung, so daß das Vorhaben für alle in der Weise zu einem guten Ende gebracht werden kann, daß Eltern und ihre Kinder auch durch Unterstützung geeigneter Rechtsregelungen in einem gedeihlichen Miteinander leben können trotz Trennung und Scheidung und daß die Scheidungsprofessionen mit einem zweckdienlichen Kindschaftsrecht ihre wichtigen Aufgaben gut erfüllen können.